



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS  
CHEMNITZ

# Hochschulzugang ohne Abitur

## § 18 Sächsisches Hochschulgesetz



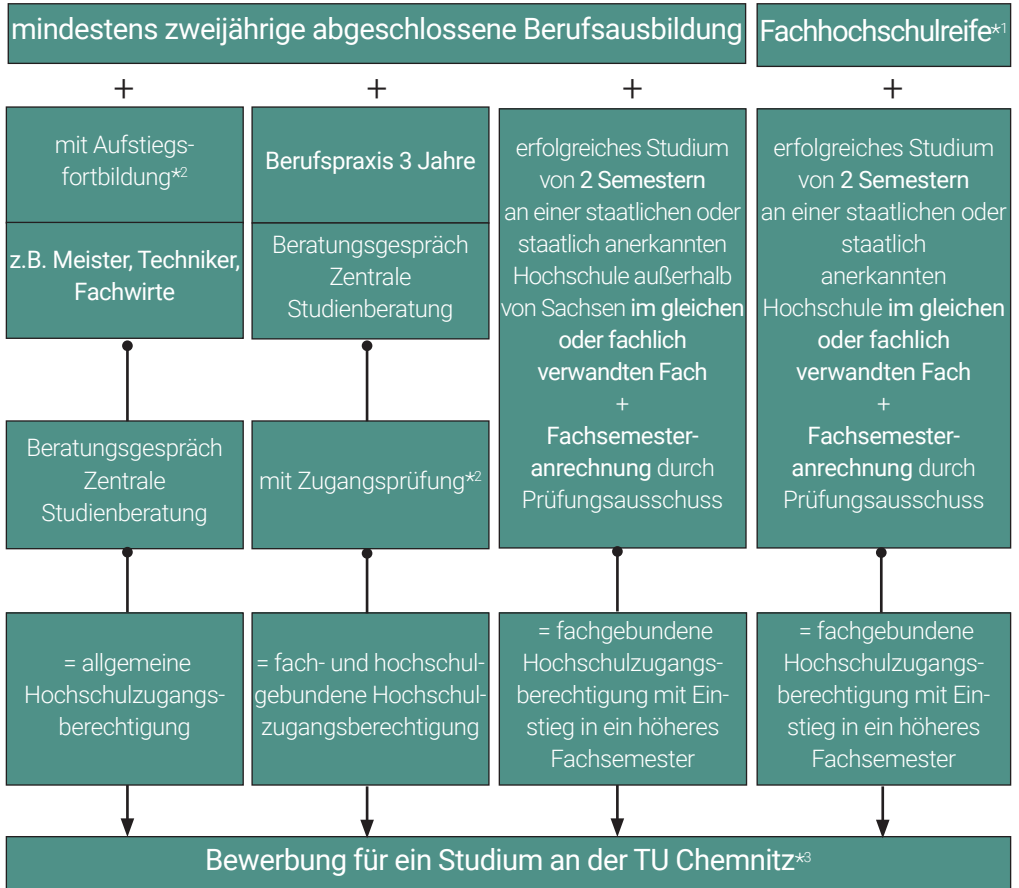
Studium mit beruflicher Aufstiegsfortbildung

Studium mit Zugangsprüfung

Studium mit beruflicher Qualifizierung

Studium mit Fachhochschulreife

# Hochschulzugang ohne Abitur an der TU Chemnitz



\*<sup>1</sup> Die Fachhochschulreife (oft als Fachabitur bezeichnet) ist keine fachgebundene Hochschulreife und berechtigt i.d.R. nicht zur Aufnahme eines Studiums im 1. Fachsemester an der TU Chemnitz. Mit der Fachhochschulreife kann in Sachsen ein Studium an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften begonnen werden.

\*<sup>2</sup> In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 1% der Studienplätze über Vorabquoten für Beruflich Qualifizierte vergeben. Genauerer regelt die Zulassungsordnung.

\*<sup>3</sup> Die Bewerbung für alle Studiengänge an der TU Chemnitz erfolgt online unter:  
<https://campus.tu-chemnitz.de/>



Alle Informationen zum Hochschulzugang ohne Abitur:  
[www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/ohneabi.php](http://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/ohneabi.php)

# Studium mit beruflicher Aufstiegsfortbildung

§18 (3) SächsHSG: Die Inhaberinnen und Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1:

- 1. Meisterprüfung** aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. Fortbildungsabschluss** auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
- 3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst** nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- 4. Abschluss von Fachschulen** entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung,
- 5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung** für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe
- 6. Abschluss, der mit einer Meisterausbildung vergleichbar ist.** Die Ausbildung umfasste mindestens 400 Unterrichtsstunden, z.B. VWA-Abschluss.

Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung lassen sich von der Ausbildungseinrichtung der beruflichen Aufstiegsfortbildung im **Formular „Nachweis der beruflichen Aufstiegsfortbildung“** sowie des **„Beratungsgesprächs zum Zweck der Aufnahme eines Studiums“** den Teil I ausfüllen. Nach dem vorgesehenen **Beratungsgespräch** in der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz wird Teil II des Formulars ausgefüllt. Das Formular wird bei zulassungsbeschränkten Studiengängen im Bewerbungsportal hochgeladen (Fristen beachten!) und bei zulassungsfreien Studiengängen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen im Studierendenservice der TU Chemnitz eingereicht.

## Studium mit Zugangsprüfung

§ 18 (5) SächsHSG: Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben.

### Zulassung zur Zugangsprüfung

Folgende Voraussetzungen müssen Bewerberinnen und Bewerber bis zum Antragstermin erfüllen:

- Nachweis einer abgeschlossenen zweijährigen staatlich geregelten Berufsausbildung
- dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf
- Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz zur Studienaufnahme
- Bewerberinnen und Bewerber, die versucht haben, eine Studienberechtigung (z. B. Abitur oder Fachhochschulreife) zu erwerben und die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen; zugelassen werden jedoch Bewerberinnen und Bewerber, die von möglichen Wiederholungsversuchen noch keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist im Studierendenservice der TU Chemnitz schriftlich zu beantragen. Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- formloser Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung (Nennung des gewünschten Studiengangs und Begründung)
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise über die Berufsausbildung
- Nachweis über dreijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf
- Kopie des Schulabschlusszeugnisses
- Nachweis des Beratungsgesprächs in der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz
- Erklärung zu eventuellen bisherigen Prüfungen zur Erlangung der Studienberechtigung

Über die Zulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission auf der Grundlage der im Studierendenservice eingereichten Unterlagen. Auf Antrag können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse, beispielsweise an der Volkshochschule oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen, vorgelegt werden können. Entsprechende Belege sind einem eventuellen Antrag beizulegen.

## Prüfungsmodalitäten

Die Prüfung besteht aus fünf Teilprüfungen, die in der Regel innerhalb von fünf Wochen abzulegen sind:

### 1. Studienbezogenes Allgemeinwissen:

30 - 45 Minuten mündliches Prüfungsgespräch zu Studienwahl, Erwartungen an das Studium und den beruflichen Einsatz; bewertet werden mündlicher Ausdruck und die Fähigkeit, auf Fragen zu reagieren; das Bestehen dieses Teils ist Voraussetzung für die weitere Prüfungsteilnahme.

### 2. Deutsche Sprache:

4 Stunden Aufsatz zu einem Thema aus folgenden Bereichen: freie Erörterung/ Problemerkörterung oder Texterörterung an nichtkünstlerischen Texten, Interpretation zu künstlerischen Texten, Darstellung der Leistungen ausgewählter Gebiete der Literaturgeschichte

### 3. Fremdsprache:

Vier Stunden schriftliche Arbeit: Übersetzung Fremdsprache - Deutsch, verstehendes Lesen, Schreiben eines Textes in der Fremdsprache, Grammatikteil

### 4. Mathematik:

Vier Stunden schriftliche Arbeit: allgemeine Rechenfertigkeiten, Elementare Algebra, Prozent- und Zinsrechnung, Funktionen, Elementargeometrie, Vektorrechnung in der Ebene und im Anschauungsraum, Differenzial- und Grundbegriffe der Integralrechnung

### 5. eine vierstündige schriftliche Arbeit je nach Wahl des Studiengangs:

- in Physik bei Studiengängen der Fakultäten für Mathematik, Informatik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie des Institutes für Physik
- in Chemie bei der Studiengangswahl Chemie
- in rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern bei Studiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
- in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach (z. B. Ethik, Gemeinschaftskunde/ Sozialkunde, Geschichte), das in Abhängigkeit von dem gewählten Studiengang der Philosophischen Fakultät für jeden Bewerberin individuell festgelegt wird.

Bewerberinnen und Bewerber erhalten bei bestandener Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Punktzahl enthält.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr, muss jedoch spätestens ein Jahr nach dem ersten Versuch abgelegt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

## Zeitplan

<b>Antragstermin</b>	<b>30. Juni</b>	<b>31. Dezember</b>
Bescheid über die Zulassung zur Zugangsprüfung, Ankündigung der Prüfungstermine, zugelassener Hilfsmittel und Themenschwerpunkte	Juli	Januar
Mündliche Prüfungen	August	Februar/März
Schriftliche Prüfungen	August/September	März

## Zulassungsstelle

Die Zulassung ist zu beantragen bei:

**Postadresse:**

Technischen Universität Chemnitz  
Studierendenservice  
09107 Chemnitz

**Besucheradresse:**

Technische Universität Chemnitz  
Studierendenservice  
Straße der Nationen 62, Raum A10.043  
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 531-33333

## Studium mit beruflicher Qualifizierung

§ 18 (8) SächsHSG: Sofern andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang der in der beruflichen Bildung Qualifizierten getroffen haben, werden diese Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Studium von zwei Semestern an einer Hochschule nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder einer staatlich anerkannten Hochschule, in dem die geforderten Leistungsnachweise erbracht worden sind, zum Zwecke des Weiterstudiums in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang anerkannt.

Bewerberinnen und Bewerber benötigen für die Beantragung eine aktuelle Leistungsübersicht (Bestätigung vom Prüfungsamt der Heimathochschule, dass Leistungen gemäß Prüfungsordnung von mindestens zwei Semestern erbracht wurden), eine Immatrikulationsbescheinigung und den vom Prüfungsausschuss unterzeichneten Antrag auf Fachsemestereinstufung/Anrechnung von Prüfungsleistungen.



Formulare des Studierendenservice:  
[www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/formulare.php](http://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/formulare.php)

Die Fachsemestereinstufung/Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt über den Prüfungsausschussvorsitzenden des entsprechenden Studiengangs. Dieser entscheidet über die Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen und die Einstufung in das höhere Fachsemester.



Liste der Prüfungsausschussvorsitzenden:  
[www.tu-chemnitz.de/zpa/pruefungsausschussvorsitzende/index.php](http://www.tu-chemnitz.de/zpa/pruefungsausschussvorsitzende/index.php)

### **Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge:**

Sommersemester: 15.01.

Wintersemester: 15.07.

### **Bewerbungsfristen für zulassungsfreie Studiengänge:**

Sommersemester: Mitte März

Wintersemester: Mitte September



Link zum Bewerbungsportal:  
<https://campus.tu-chemnitz.de/>



Termine zum Semesterablauf:  
[www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/termine.php](http://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/termine.php)

# Studium mit Fachhochschulreife

§ 18 (7) SächsHSG: Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife können nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Universität weiter studieren. Absolventinnen und Absolventen eines Studiums an einer deutschen Hochschule besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

Bewerberinnen und Bewerber benötigen für die Beantragung eine aktuelle Leistungsübersicht (Bestätigung vom Prüfungsamt der Heimathochschule, dass Leistungen gemäß Prüfungsordnung von mindestens zwei Semestern erbracht wurden), eine Immatrikulationsbescheinigung und den vom Prüfungsausschuss unterzeichneten Antrag auf Fachsemestereinstufung/Anrechnung von Prüfungsleistungen.



Formulare des Studierendenservice:

[www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/formulare.php](http://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/studserv/formulare.php)

Die Fachsemestereinstufung/Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt über den Prüfungsausschussvorsitzenden des entsprechenden Studiengangs. Dieser entscheidet über die Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen und die Einstufung in das höhere Fachsemester.



Liste der Prüfungsausschussvorsitzenden:

[www.tu-chemnitz.de/zpa/pruefungsausschussvorsitzende/index.php](http://www.tu-chemnitz.de/zpa/pruefungsausschussvorsitzende/index.php)

## **Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge:**

Sommersemester: 15.01.

Wintersemester: 15.07.

## **Bewerbungsfristen für zulassungsfreie Studiengänge:**

Sommersemester: Mitte März

Wintersemester: Mitte September



Link zum Bewerbungsportal:

<https://campus.tu-chemnitz.de/>



Termine zum Semesterablauf:

[www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/termine.php](http://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/termine.php)



WEITERE INFORMATIONEN:

### **Studieren in Chemnitz**

[www.studium-in-chemnitz.de](http://www.studium-in-chemnitz.de)

### **Studienbewerbung**

[www.tu-chemnitz.de/studienbewerbung](http://www.tu-chemnitz.de/studienbewerbung)

### **FAQ - Häufig gestellte Fragen**

[www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/faq.php](http://www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/faq.php)

### **Studierendenservice**

Straße der Nationen 62, Raum A10.043

+49 371 531-33333

[studierendenservice@tu-chemnitz.de](mailto:studierendenservice@tu-chemnitz.de)

### **Zentrale Studienberatung**

Straße der Nationen 62, Raum A10.046

+49 371 531-55555

[studienberatung@tu-chemnitz.de](mailto:studienberatung@tu-chemnitz.de)

### **Fachstudienberatung**

Eine Übersicht aller Fachstudienberater finden Sie unter

[www.tu-chemnitz.de/studienberater](http://www.tu-chemnitz.de/studienberater)

### **Postanschrift**

Technische Universität Chemnitz

Studierendenservice und Zentrale Studienberatung

09107 Chemnitz

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.